

hier die Information zum Thema verpasste Fristwahrende Anzeige und Sicherung des Lebensunterhaltes:

1.3 Ausreichender Wohnraum und gesicherter Lebensunterhalt

In den von der Vorschrift erfassten Fällen **kann** bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (**gesicherter Lebensunterhalt**) und § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Erfordernis **ausreichenden Wohnraums**) abgesehen werden. Erforderlich ist der Besitz des Aufenthaltstitels. Ein Rechtsanspruch genügt nicht.

Wohnraum ist ausreichend, wenn er für eine vergleichbar große Familie in derselben Region als üblich angesehen wird und die allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsnormen erfüllt (vgl. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Richtlinie [2003/86/EG](#)). Dementsprechend ist der Wohnraum nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. Vgl. auch:

§ 29 AufenthG - zu Abs. 1

Von seinem Wortlaut her gestattet Abs.2 Satz 1 vom Erfordernis ausreichenden Wohnraums abzusehen. Fraglich ist, ob damit nur der gesetzlich vorgesehene Standard unterschritten werden darf, oder vom Wohnraumerfordernis gänzlich abgesehen werden kann.

Die Auffassung, die ein Absehen vom Wohnraumerfordernis insgesamt zuließe, wäre mit dem Wortlaut zu vereinbaren. Hätte der Gesetzgeber lediglich ein Unterschreiten der allgemeinen Standards zulassen wollen, hätte er dies entsprechend zum Ausdruck bringen müssen. Ein Absehen vom Erfordernis ausreichenden Wohnraums betrifft die Spanne "keine Wohnung" bis "etwas zu kleine Wohnung". Dies entspricht im Übrigen auch der anderen Ausnahme, dem Absehen vom gesicherten Lebensunterhalt. Auch hier gibt es keine untere Grenze. Die Behörde kann die Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilen, wenn der Zusammenführende über kein Einkommen (nicht bloß zu wenig Einkommen) verfügt. Der Gesetzgeber hat damit in Kauf genommen, dass der Nachzug auch dann ermöglicht wird, wenn er eine Belastung der Sozialkassen nach sich zieht. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den Lebensunterhalt, als auch das Wohnraumerfordernis.

1.4 Ermessensentscheidung

§ 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG gestattet es der Ausländerbehörde, dem nachziehenden Ehegatten eines anerkannten Flüchtlings trotz Fehlens der Erteilungsvoraussetzungen im Ermessenswege eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dabei ist auch der mit dieser Ausnahmeregelung verfolgte gesetzgeberische Zweck zu berücksichtigen. Ein Abweichen von den zwingenden Erteilungsvoraussetzungen wurde vom Gesetzgeber insbesondere "angesichts des besonderen Status bzw. der vergleichbaren Situation dieser Personen" für angemessen erachtet (vgl. [BT-Drs. 15/420](#) S. 81). Auch wenn die nachziehenden Familienangehörigen selbst keinen formellen Flüchtlingsstatus besitzen, sollte doch bei ihnen ein gewisser Druck, der sie zum Verlassen des Herkunftsstaats nötigt, festgestellt werden können. Der Wunsch nach Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft in Deutschland kann alleine ein Absehen nicht rechtfertigen. Auch führen die Flüchtlingseigenschaft des Zusammenführenden und Schutz von Ehe und Familie nicht automatisch zu einem Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen Lebensunterhalt und

Wohnung.

OVG Niedersachsen, Urteil v. 15.03.2011 - [11 LB 199/10](#) -

Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung hat die Behörde auch zu berücksichtigen, welche Bemühungen der zusammenführende Ausländer zur Sicherung seines Lebensunterhalts bereits unternommen hat. Unterlässt der Ausländer ihm mögliche Anstrengungen, einen angemessenes Einkommen zu erzielen, kann die Ausländerbehörde die Ablehnung des Antrags darauf stützen.

OVG Niedersachsen, Urteil v. 15.03.2011 - [11 LB 199/10](#)

Im Falle eines Absehens vom Wohnraumerfordernis gelten die selben Überlegungen. Eine Ausnahme kommt danach grundsätzlich in Betracht, wenn sich der Asylberechtigte oder Konventionsflüchtling nach der Asylanerkennung oder der Anerkennung des Flüchtlingsstatus nachhaltig um die Bereitstellung von Wohnraum außerhalb einer öffentlichen Einrichtung bemüht hat (Nr. [29.2.2.1](#) AufenthG-VwV).

Beste Grüße

Joachim Glaubitz

(Glaubitz 07/2017)